



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

11. Jahrgang

Nr. 27

20.12.2006

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Erkrath vom 19.12.2006 über die Jahresrechnung der Stadt Erkrath für das Haushaltsjahr 2005 und die Entlastung des Bürgermeisters	2
Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Erkrath vom 19.12.2006 über die Jahresrechnung der Reinhold-Pose-Stiftung für das Haushaltsjahr 2005 und die Entlastung des Bürgermeisters	3
Bekanntmachung der Stadt Erkrath über die öffentliche Auslegung der Entwürfe der Haushaltssatzungen für das Haushaltsjahr 2007	4
Satzung zur 2. Änderung der Betriebssatzung der Stadt Erkrath für den städtischen Abwasserbetrieb vom 20.12.2006	4
Satzung zur 11. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkrath vom 20.12.2006	7
Satzung der Stadt Erkrath vom 20.12.2006 über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. H 35 - Millrather Bahnhof -	11
Bekanntmachung der Stadt Erkrath über die öffentliche Auslegung der 75. Flächennutzungsplanänderung des derzeit gültigen Flächennutzungsplanes für das Gebiet - Erkrath-Mitte -	14
Bekanntmachung der Stadt Erkrath über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. E 20 - Pose-Marré -	15

**Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Erkrath vom 19.12.2006
über die Jahresrechnung der Stadt Erkrath für das Haushaltsjahr 2005
und die Entlastung des Bürgermeisters**

Der Rat der Stadt Erkrath hat am 19.12.2006 folgenden Beschluss gefasst:

1. Gemäß § 94 Abs. 1 der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beschließt der Rat die vom Rechnungsprüfungsausschuss am 06.12.2006 geprüfte Jahresrechnung 2005 mit folgendem Ergebnis:

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	84.630.606,28 €
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	5.483.233,67 €
Summe Soll-Einnahmen	<u>90.113.839,95 €</u>
+ Neue Haushaltseinnahmereste	2.942.394,37 €
./. Abgang alter Haushaltseinnahme-Reste	0,00 €
./. Abgang alter Kasseneinnahme-Reste	1.074.575,97 €
 Summe bereinigter Soll-Einnahmen	 <u>91.981.658,35 €</u>
 Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	 88.246.729,91 €
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	4.824.205,84 €
(darin enthaltenen Überschuss nach § 41 Abs. 3 Satz 2 GemHVO 0,00 €)	
 Summe Soll-Ausgaben	 <u>93.070.935,75 €</u>
 + Neue Haushaltsausgabereste	 5.294.451,34 €
./. Abgang alter HAR	1.800.291,23 €
./. Abgang alter KAR	0,00 €
 Summe bereinigter Soll-Ausgaben	 <u>96.565.095,86 €</u>
 Etwaiger Unterschied bereinigter Soll-Einnahmen ./. bereinigte Sollausgaben (Fehlbetrag)	 -4.583.437,51 €

2. Dem Bürgermeister wird für die Haushaltsführung 2005 Entlastung erteilt.

Gemäß § 101 der Gemeindeordnung prüft der Rechnungsprüfungsausschuss die Jahresrechnung. Das Ergebnis ist in einem Schlussbericht zusammengefasst worden. Die Einwohner oder Abgabepflichtigen der Stadt Erkrath sind zur Einsichtnahme berechtigt.

Die Jahresrechnung 2005 mit Rechenschaftsbericht und der Schlussbericht liegen in der Zeit vom 08.01.2007 bis 16.01.2007 in **Erkrath, Schimmelbuschstraße 11 - 13, Raum 308**, während der Dienststunden Montag bis Donnerstag vom 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, öffentlich aus.

Erkrath, den 20.12.2006

Werner
Bürgermeister

**Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Erkrath vom 19.12.2006
über die Jahresrechnung der Reinhold-Pose-Stiftung für das Haushaltsjahr 2005
und die Entlastung des Bürgermeisters**

Der Rat der Stadt Erkrath hat am 19.12.2006 folgenden Beschluss gefasst:

1. Gemäß § 94 Abs. 1 der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beschließt der Rat die vom Rechnungsprüfungsausschuss am 06.12.2006 geprüfte Jahresrechnung 2005 mit folgendem Ergebnis:

Soll-Einnahmen Verw.Haushalt	180.155,31 €
Soll-Einnahmen Verm.Haushalt	<u>539.603,08 €</u>
Summe Soll-Einnahmen	719.758,39 €
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €
- Abgang alter HER	0,00 €
- Abgang alter KER	5.568,56 €
Summe bereinigte Solleinnahmen	714.189,83 €
Soll-Ausgaben Verw.Haushalt	174.586,75 €
Soll-Ausgaben Verm.Haushalt	<u>539.603,08 €</u>
(darin enthalten Überschuss nach § 41 Abs. 3 S. 2 GemHVO: 0,00)	
Summe Soll-Ausgaben	714.189,83 €
+ neue Haushaltsausgabereste	0,00 €
- Abgang alter HAR	0,00 €
- Abgang alter KAR	<u>0,00 €</u>
Summe bereinigt. Sollausgaben	714.189,83 €
Etwaiger Unterschied bereinigte	=====
Soll-Einnahmen ./ bereinigte	
Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	0,00 €
	=====

2. Dem Bürgermeister wird für die Haushaltsführung 2005 Entlastung erteilt.

Gemäß § 101 der Gemeindeordnung prüft der Rechnungsprüfungsausschuss die Jahresrechnung. Das Ergebnis ist in einem Schlussbericht zusammengefasst worden. Die Einwohner oder Abgabepflichtigen der Stadt Erkrath sind zur Einsichtnahme berechtigt.

Die Jahresrechnung 2005 mit Rechenschaftsbericht und der Schlussbericht liegen in der Zeit vom 08.01.2007 bis 16.01.2007 in **Erkrath, Schimmelbuschstraße 11 – 13, Raum 308**, während der Dienststunden Montag bis Donnerstag vom 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, öffentlich aus.

Erkrath, den 20.12.2006

Werner
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Erkrath
über die öffentliche Auslegung der Entwürfe der Haushaltssatzungen
für das Haushaltsjahr 2007**

Gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S. 666) - SGV.NW 2023, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NW S. 498), werden die Entwürfe der Haushaltssatzungen für das Haushaltsjahr 2007 mit ihren Anlagen für

- a) die Stadt Erkrath
- b) die Reinhold-Pose-Stiftung

in der Zeit vom 10.01.2007 bis 12.01.2007 und vom 15.01.2007 bis 18.01.2007 in Erkrath, Bahnstraße 2 (Kaiserhof), Zimmer 1.10, während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) öffentlich ausgelegt.

Gegen die Entwürfe können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung beim Bürgermeister, Bahnstraße 16, 40699 Erkrath, Einwendungen erheben.

Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Erkrath, den 11.12.2006

Werner
Bürgermeister

**Satzung zur 2. Änderung der Betriebssatzung der Stadt Erkrath
für den Städtischen Abwasserbetrieb**

Aufgrund der §§7, 41 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt vom 30.04.2002 (GV NRW S.160 ff), und der §§ 1, 2 ,4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Landesrechtes an den Euro in NRW (EuroAnpG) vom 25.09.2001 (GV NRW, S 728), in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung- vom 03.07.1996, in der Fassung der 2. Änderung vom 30.10.1997, hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 19.12.2006 folgende Satzung zur 2. Änderung der Betriebssatzung der Stadt Erkrath für den Städtischen Abwasserbetrieb - vom 22.12.1993 - beschlossen:

§ 1

Die Betriebssatzung der Stadt Erkrath für den Städtischen Abwasserbetrieb -vom 22.12.1993 wird wie folgt geändert.

Alle Paragraphen

Die Begriffe Werkleiter, Werksausschuss sowie Stadtdirektor werden durch die Begriffe *Betriebsleiter*, *Betriebsausschuss* sowie *Bürgermeister* ersetzt.

§ 3 (3) wird wie folgt geändert:

- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des städtischen Abwasserbetriebes verantwortlich. Die Betriebsleitung haftet für Schäden nach § 84 LBG.

§ 4 wird wie folgt geändert:

Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 15 Mitgliedern. Die Mitglieder des Betriebsausschusses und ggf.. beratende Mitglieder werden durch den Rat bestellt.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Die Zuständigkeiten des Betriebsausschusses beschränken sich ausschließlich auf Angelegenheiten des Städtischen Abwasserbetriebes.

Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt Erkrath ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:

- a) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 5.000 € übersteigen.
- b) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 500 € übersteigen.

Die Betriebsleitung wird beauftragt, dem Betriebsausschuss jeweils schriftlich über Auftragsvergaben und den Abschluss von Verträgen zu berichten deren Wert im Einzelfall 30.000 € bei Vergaben nach VOL/VOF u.a. 40.000 € bei Vergaben nach VOB übersteigt.

Der Bericht umfasst mindestens die Beschreibung der Maßnahme, die Art der Vergabe, die Zahl der Bietenden, den Auftragnehmer, die Auftragssumme und die Ausführungszeit.

- (3) Auf das Verfahren im Betriebsausschuss findet die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Erkrath entsprechend Anwendung.
- (4) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet.

In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder mit einem anderen Betriebsausschuss -Mitglied entscheiden. § 43 Abs. 1 Satz 4 und 5 GO NW gelten entsprechend.

Vor der Unterzeichnung von Dringlichkeitsentscheidungen sind die Fraktionsvorsitzenden über den Entscheidungsgegenstand zu unterrichten.

- (5) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister im Einvernehmen mit einem Mitglied des Betriebsausschusses.

Der Betriebsausschuss haftet wie die Betriebsleitung für Schäden nach § 84 LBG

§ 8 (1) ,(2), (3) werden wie folgt geändert:

- (1) Die Beschäftigten werden auf Vorschlag der Betriebsleitung durch den Bürgermeister eingestellt, höhergruppiert und entlassen. Der Betriebsausschuss ist bei den Einstellungen ab Entgeltgruppe 11 zu beteiligen
- (2) Die bei dem städtischen Abwasserbetrieb beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Stadt Erkrath aufgenommen und in der Stellenübersicht des Eigenbetriebs Abwasser nachrichtlich geführt.
- (3) entfällt

§ 11 wird wie folgt geändert:

Das Stammkapital beträgt 2.556.459,41 €.

Das Stammkapital ist zu verzinsen.

Das Stammkapital sowie die Rücklagen haben eine angemessene Eigenkapitaldeckung des Abwasserbetriebes darzustellen.

Es wird ein Risikofrüherkennungssystem analog der Vorschriften des § 91 (2) AktG vorgehalten.

§ 12 (2) wird wie folgt geändert:

Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig (vergl. § 16 Abs. 5 Satz 1 EigVO). Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplans, die 10 % des Ansatzes im Vermögensplan überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 20.12.2006

Werner
Bürgermeister

**Satzung
zur 11. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung
über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkrath**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498) und der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988, zuletzt geändert am 05.04.2005 (GV NRW S. 304), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I, S. 2705 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 15.07.2006 (BGBl. I S. 1619) und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969, zuletzt geändert am 28.04.2005 (GV NRW S. 488) hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung vom 19.12.2006 folgende 11. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkrath beschlossen.

§ 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkrath vom 21.12.1995 in der Fassung der 10. Änderung vom 21.12.2005 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 der Gebührensatzung erhält folgenden Wortlaut:

(2) Die Benutzungsgebühr beträgt:

1.	bei 14-täglicher Entleerung für einen:	in €/Jahr
35 l	grauen Abfallbehälter ohne Biotonne/Eigenkompostierung	83,40
35 l	grauen Abfallbehälter mit Biotonne	78,72
35 l	grauen Abfallbehälter mit Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	64,56
50 l	grauen Abfallbehälter ohne Biotonne/Eigenkompostierung	99,00
50 l	grauen Abfallbehälter mit Biotonne	94,20
50 l	grauen Abfallbehälter mit Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	80,04
2.	bei 14-täglicher Entleerung einschließlich Gestellung des Gefäßes für einen	
40 l	grauen Abfallbehälter ohne Biotonne/Eigenkompostierung	91,44
40 l	grauen Abfallbehälter mit Biotonne	86,40
40 l	grauen Abfallbehälter mit Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	71,40

60 l	grauen Abfallbehälter	ohne Biotonne/Eigenkompostierung	117,72
60 l	grauen Abfallbehälter	mit Biotonne	112,08
60 l	grauen Abfallbehälter	mit Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	95,52
80 l	grauen Abfallbehälter	ohne Biotonne/Eigenkompostierung	138,36
80 l	grauen Abfallbehälter	mit Biotonne	132,84
80 l	grauen Abfallbehälter	mit Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	116,16
120 l	grauen Abfallbehälter	ohne Biotonne/Eigenkompostierung	207,60
120 l	grauen Abfallbehälter	mit Biotonne	199,20
120 l	grauen Abfallbehälter	mit Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	174,24
240 l	grauen Abfallbehälter	ohne Biotonne/Eigenkompostierung	359,64
240 l	grauen Abfallbehälter	mit Biotonne	348,48
240 l	grauen Abfallbehälter	mit Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	315,12

3. ohne Gestellung des Abfallbehälters bei:

0,77 cbm	Müllgroßbehälter	1 x wöchentliche Entleerung ohne Biotonne / Eigenkompostierung	2.372,04
0,77 cbm	Müllgroßbehälter	14-tägliche Entleerung ohne Biotonne / Eigenkompostierung	1.186,08
0,77 cbm	Müllgroßbehälter	2 x wöchentliche Entleerung ohne Biotonne / Eigenkompostierung	4.744,08
0,77 cbm	Müllgroßbehälter	4-wöchentliche Entleerung ohne Biotonne / Eigenkompostierung	593,04
0,77 cbm	Müllgroßbehälter	1 x wöchentliche Entleerung mit Biotonne	2.294,40
0,77 cbm	Müllgroßbehälter	14-tägliche Entleerung mit Biotonne	1.147,20
0,77 cbm	Müllgroßbehälter	2 x wöchentliche Entleerung mit Biotonne	4.588,68
0,77 cbm	Müllgroßbehälter	4-wöchentliche Entleerung mit Biotonne	573,60
0,77 cbm	Müllgroßbehälter	1 x wöchentliche Entleerung Eigenkompostierung mit / ohne Biotonne	2.060,88
0,77 cbm	Müllgroßbehälter	14-tägliche Entleerung Eigenkompostierung mit / ohne Biotonne	1.030,44

0,77 cbm	Müllgroßbehälter	2 x wöchentliche Entleerung Eigenkompostierung mit / ohne Biotonne	4.121,76
0,77 cbm	Müllgroßbehälter	4-wöchentliche Entleerung Eigenkompostierung mit / ohne Biotonne	515,64
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	1 x wöchentliche Entleerung ohne Biotonne /Eigenkompostierung	3.277,68
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	14-tägliche Entleerung ohne Biotonne /Eigenkompostierung	1.638,84
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	2 x wöchentliche Entleerung ohne Biotonne /Eigenkompostierung	6.555,36
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	4-wöchentliche Entleerung ohne Biotonne /Eigenkompostierung	819,48
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	1 x wöchentliche Entleerung mit Biotonne	3.177,60
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	14-tägliche Entleerung mit Biotonne	1.588,80
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	2 x wöchentliche Entleerung mit Biotonne	6.355,20
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	4-wöchentliche Entleerung mit Biotonne	794,40
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	1 x wöchentliche Entleerung mit Eigenkompostierung mit/ohne Biotonne	2.877,84
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	14-tägliche Entleerung mit Eigenkompostierung mit/ohne Biotonne	1.438,92
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	2 x wöchentliche Entleerung mit Eigenkompostierung mit/ohne Biotonne	5.755,68
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	4-wöchentliche Entleerung mit Eigenkompostierung mit/ohne Biotonne	719,64
3,3 cbm	Müllgroßbehälter	1 x wöchentliche Entleerung	9.612,00
3,3 cbm	Müllgroßbehälter	14-tägliche Entleerung	4.806,00

3,3 cbm	Müllgroßbehälter	2 x wöchentliche Entleerung	19.224,00
3,3 cbm	Müllgroßbehälter	4-wöchentliche Entleerung	2.403,00
5,5 cbm	Müllgroßbehälter	1 x wöchentliche Entleerung	15.834,00
5,5 cbm	Müllgroßbehälter	14-tägliche Entleerung	7.917,00
5,5 cbm	Müllgroßbehälter	2 x wöchentliche Entleerung	31.665,00
5,5 cbm	Müllgroßbehälter	4-wöchentliche Entleerung	3.958,20
			in €/Stück
(3)	pro 70 l Restmüllsack		
	einschließlich Abfuhr (Im Ladenverkauf)		5,00
(4)	Für die Abfuhr in Außenbereichen gemäß § 10 Abs. 3 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Erkrath		
	pro 70 l Restmüllsack ohne Eigenkompostierung		5,00
	pro 70 l Restmüllsack mit Eigenkompostierung		4,20
			in €/ Leerung
(5)	Sonderleerungen 1,1 cbm Müllgroßbehälter		60,00

Die Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 20.12.2006

Werner
Bürgermeister

**Satzung der Stadt Erkrath vom 20.12.2006
über die Anordnung einer Veränderungssperre
für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. H 35 – Millrather Bahnhof -**

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 i. V. m. § 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, 2004) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.09.2006 (BGBl. I S. 2098, 2006) in Verbindung mit §§ 7 Abs. 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. 2005 S. 498) hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 19.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das in § 2 bezeichnete Gebiet hat der Rat der Stadt Erkrath am 20.12.2005 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. H 35 – Millrather Bahnhof - beschlossen. Zur Sicherung der Planung und Zielsetzung wird für den Bebauungsplanbereich eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Der von der Veränderungssperre betroffene Bereich ist ungefähr begrenzt:

Im Norden	durch die Zufahrtsstraße zum Park- und Ride- Platz Bf. Millrath
im Osten	durch den Höhenweg
im Süden	durch die Gruitener Straße
im Westen	durch die Verlängerung der K 16 - Haaner Straße mit der Unterführung unter der Bahn

Es sind folgende Grundstücke betroffen:

Gemarkung Hochdahl, Flur 31, Flurstücke 76, 77, 91, 92, 93, 94, 112, 115, 128, 132, 181, 192, 193, 199, 200

Gemarkung Hochdahl, Flur 34, Flurstücke 413, 418 tlw., 483, 484, 486, 508, 527, 537, 538, 539 tlw., 548

§ 3

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Planbereich dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- (3) Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- a) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind.
- b) Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 4

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Sie tritt mit der Bekanntmachung des beschlossenen Bebauungsplanes, spätestens am 23.12.2007, außer Kraft. Die Verlängerung ihrer Geltungsdauer nach § 17 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 BauGB bleibt unberührt.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann gem. § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus dauert. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Erkrath beantragt.

2. a) Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres und

b) Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Erkrath geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung über die o. g. Veränderungssperre ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden.
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. H 35 - Millrather Bahnhof - liegt ab sofort im Planungsamt der Stadt Erkrath, Schimmelbuschstraße 11-13, während der Dienststunden zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

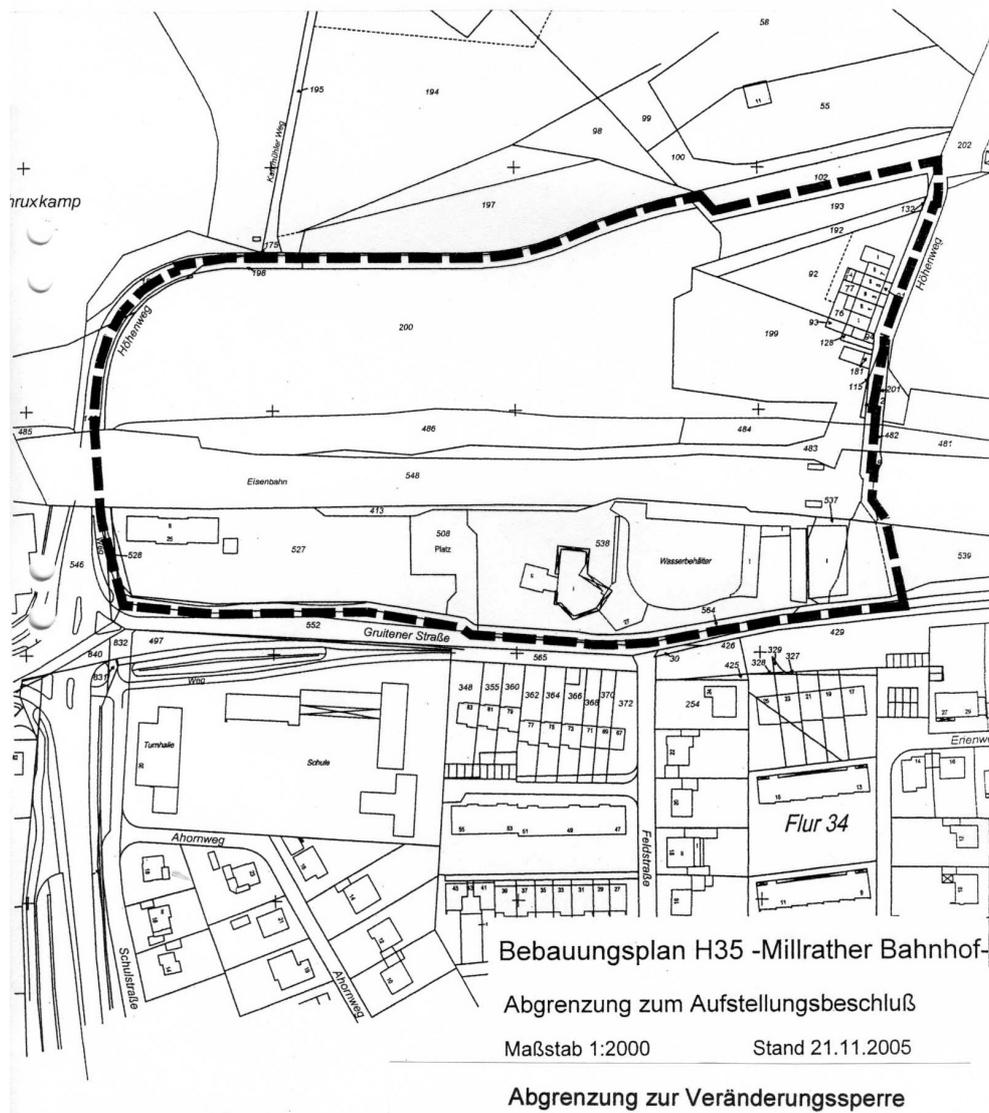
Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. H 35 - Millrather Bahnhof - und die nach dem Baugesetzbuch und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Erkrath, 20.12.2006

Werner
Bürgermeister

Anlage zur Veränderungssperre



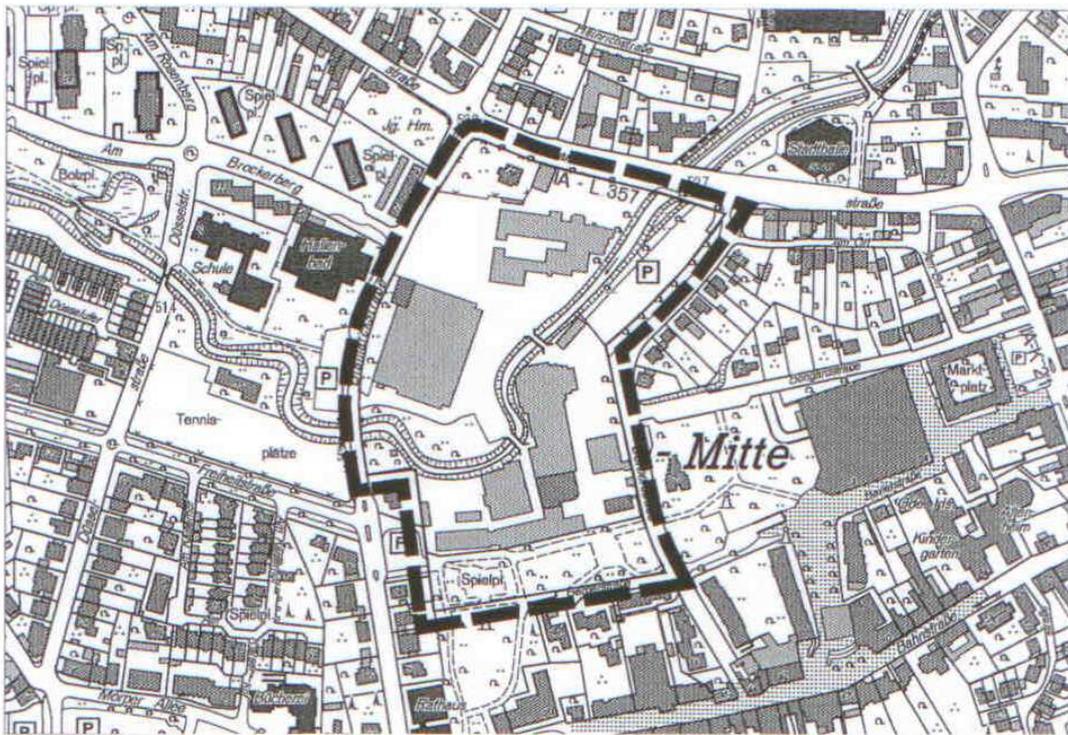
Bekanntmachung der Stadt Erkrath

über die öffentliche Auslegung der 75. Flächennutzungsplanänderung des derzeit gültigen Flächennutzungsplanes für das Gebiet - Erkrath-Mitte -.

Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr der Stadt Erkrath hat in seiner Sitzung am 05.12.2006 die öffentliche Auslegung des o.g. Bauleitplanverfahrens beschlossen.

Offengelegt wird die o. a. Flächennutzungsplanänderung mit Datum (Stand) vom 26.10.2006 einschließlich der Begründung mit Stand vom 26.10.2006. Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar und liegen ebenfalls aus:

- der Umweltbericht als Teil der Begründung
- die schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. E 20 - Pose-Marré – (Bericht VL 6352-5) mit Stand vom 26.10.2006
- der landschaftspflegerische Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. E 20 - Pose-Marré mit Stand vom 06.11.2006
- eine Untersuchung zur Berücksichtigung der streng geschützten Arten gemäß § 19 Abs. 3 BNatSchG, der besonders geschützten Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und der gefährdeten europäischen Vogelarten mit Stand vom Oktober 2006
- die Zusammenfassung der Untersuchung zur nutzungs- und planungsbezogenen Bodensanierung auf dem Grundstück Pose-Marré, Sanierungsplanung (Projektnummer 06342), mit Stand vom Oktober 2006
- die Verkehrsprognose zum Baukonzept Pose-Marré in Alt-Erkrath mit Stand vom Februar 2006



Der ungefähre Planbereich ergibt sich aus dem umrandeten Kartenausschnitt. Freigabe Kreis Mettmann vom 17.02.98, Nr. DGK 5 (L 4 / 98).

Der o.a. Entwurf der Flächennutzungsplanänderung liegt zusammen mit der Begründung und den o.a. umweltbezogenen Informationen gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.09.2006 (BGBl. I S. 2098).

in der Zeit vom 03.01.2007 bis einschließlich 05.02.2007

während der Dienststunden (von montags bis donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr und freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr) im Planungsamt der Stadt Erkrath, Verwaltungsstelle Hochdahl, Schimmelbuschstraße 11-13, Zimmer 300, zu jedermanns Einsicht aus.

Nur bis zu dem Ende der Offenlegungszeit können Anregungen zu dem o. a. Bauleitplanverfahren (schriftlich an die Stadtverwaltung, Bahnstraße 16, 40699 Erkrath oder mündlich in der angegebenen Verwaltungsstelle) vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Bauleitplanverfahren öffentliche Verfahren sind und daher alle dazu eingehenden Anregungen im Originalzustand (Kopien) in öffentlichen Sitzungen (Fachausschüsse und Rat) beraten und entschieden werden.

Auskünfte zum Bauleitplanverfahren (keine Entgegennahme von Anregungen) erteilt das Planungsamt unter den Rufnummern 0211 2407 - 6101 oder - 6107. Zudem besteht die Möglichkeit, unter den o.a. Rufnummern einen Termin zur Auskunft und Erörterung telefonisch zu vereinbaren.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird bestätigt, dass die vorliegende Bekanntmachung mit den Beschlüssen des Ausschusses für Planung, Umwelt und Verkehr der Stadt Erkrath übereinstimmt.

Die Offenlage des Entwurfes der 75. Flächennutzungsplanänderung - Erkrath-Mitte - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Erkrath, 20.12.2006

Werner
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Erkrath

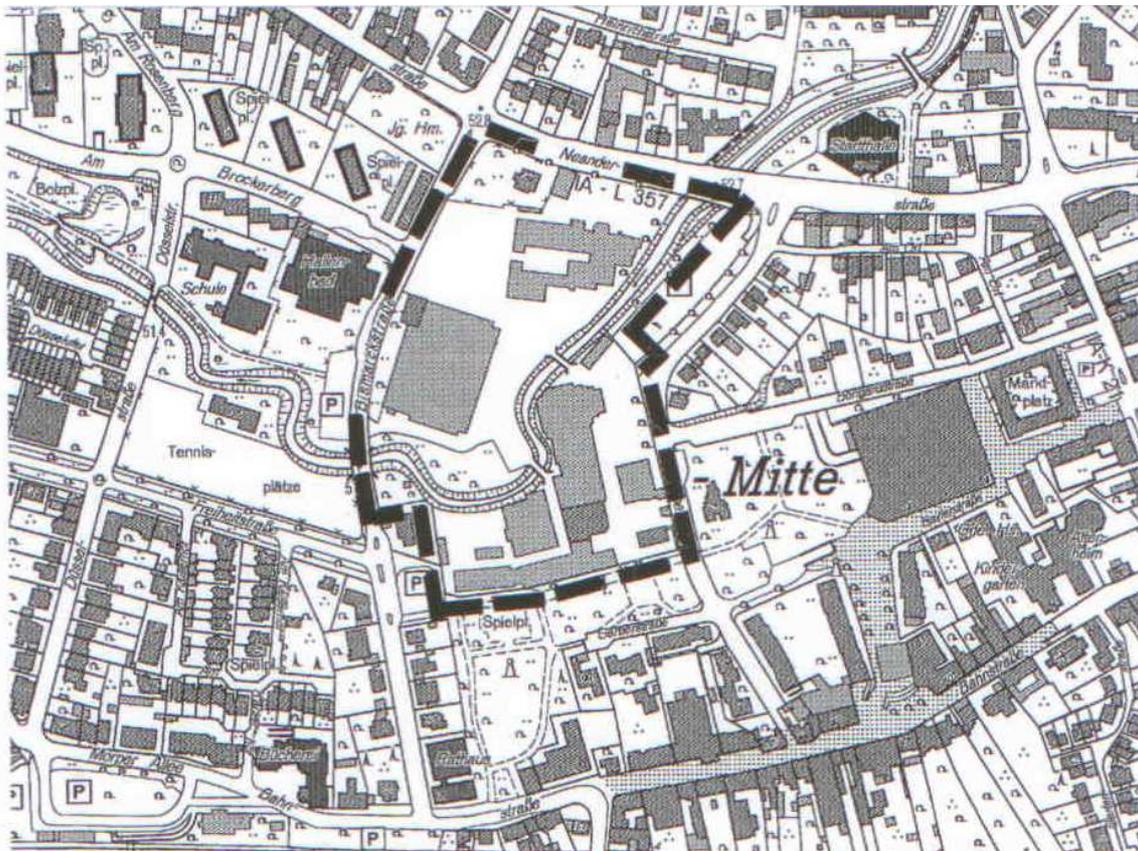
über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. E 20 - Pose-Marré -.

Der Rat der Stadt Erkrath hat in seiner Sitzung am 19.12.2006 die öffentliche Auslegung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen.

Offengelegt wird der o. a. Bebauungsplanentwurf mit Datum (Stand) vom 06.11.2006 einschließlich der Begründung mit Stand vom 06.11.2006. Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar und liegen ebenfalls aus:

- der Umweltbericht als Teil der Begründung
- die schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. E 20 – Pose-Marré – (Bericht VL 6352-5) mit Stand vom 26.10.2006

- der landschaftspflegerische Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. E 20 – Pose-Marré mit Stand vom 06.11.2006
- eine Untersuchung zur Berücksichtigung der streng geschützten Arten gemäß § 19 Abs. 3 BNatSchG, der besonders geschützten Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und der gefährdeten europäischen Vogelarten mit Stand vom Oktober 2006
- die Zusammenfassung der Untersuchung zur nutzungs- und planungsbezogenen Bodensanierung auf dem Grundstück Pose-Marré, Sanierungsplanung (Projektnummer 06342), mit Stand vom Oktober 2006
- die Verkehrsprognose zum Baukonzept Pose-Marré in Alt-Erkrath mit Stand vom Februar 2006



Der ungefähre Planbereich ergibt sich aus dem umrandeten Kartenausschnitt. Freigabe Kreis Mettmann vom 17.02.98, Nr. DGK 5 (L 4 / 98).

Der Planentwurf liegt zusammen mit der Begründung und den o.a. umweltbezogenen Informationen gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.09.2006 (BGBl. I S. 2098)

in der Zeit vom 03.01.2007 bis einschließlich 05.02.2007

während der Dienststunden (von montags bis donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr und freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr) im Planungsamt der Stadt Erkrath, Verwaltungsstelle Hochdahl, Schimmelbuschstraße 11-13, Zimmer 300, zu jedermanns Einsicht aus.

Nur bis zu dem Ende der Offenlegungszeit können Anregungen zu dem o. a. Bauleitplanverfahren (schriftlich an die Stadtverwaltung, Bahnstraße 16, 40699 Erkrath oder mündlich in der angegebenen Verwaltungsstelle) vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Bauleitplanverfahren öffentliche Verfahren sind und daher alle dazu eingehenden Anregungen im Originalzustand (Kopien) in öffentlichen Sitzungen (Fachausschüsse und Rat) beraten und entschieden werden.

Auskünfte zum Bauleitplanverfahren (keine Entgegennahme von Anregungen) erteilt das Planungsamt unter den Rufnummern 0211 2407 - 6101 oder - 6107. Zudem besteht die Möglichkeit, unter den o.a. Rufnummern, einen Termin zur Auskunft und Erörterung telefonisch zu vereinbaren.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird bestätigt, dass die vorliegende Bekanntmachung mit den Beschlüssen des Rates der Stadt Erkrath übereinstimmt.

Die Offenlage des Bebauungsplanentwurfes Nr. E 20 – Pose – Marré - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Erkrath, 20.12.2006

Werner
Bürgermeister

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Erkrath, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-3202, Fax 0211/2407-1009. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist beim Bürger- und Ordnungsamt, Rathaus Altbau, Zimmer 001, erhältlich.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich -12,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil -6,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe -1,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil -0,50 EUR. Der Portokostenanteil fällt nicht an, wenn der Bezieher Selbstabholer ist.

Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.
